

Informationsblatt

zur Prüfungseinsicht und Anfechtung nicht bestandener Prüfungen

vom Februar 2023

Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt soll Studierenden der PH Luzern eine Übersicht über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Einsicht in ungenügende Prüfungen und deren Anfechtung vermitteln.

Wenn Sie mit einer ungenügenden Prüfungsbewertung nicht einverstanden sind, wird Ihnen empfohlen, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist das Gespräch mit der verantwortlichen Stelle zu suchen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu beantragen. Wenn Sie danach immer noch nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Beschwerde einreichen. Dabei ist Nachfolgendes zu beachten:

Prüfungseinsicht

Wann und Wie:

Damit Sie Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen können, müssen Sie mit der von der PH Luzern bezeichneten Stelle einen Termin vereinbaren. Dieser Termin sollte vor Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfinden. Die Rechtsmittelfrist kann ungeachtet der Tatsache, ob Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen wurde, nicht verlängert werden. Bei der Einsichtnahme können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Die PH Luzern bestimmt, ob die Prüfungseinsicht vor Ort oder schriftlich durch Zustellung der Unterlagen gewährt wird. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Zustellung der Prüfungsunterlagen.

Was:

Die Prüfungseinsicht erstreckt sich nicht auf alle bei der PH Luzern vorhandenen Prüfungsunterlagen. Das Einsichtsrecht umfasst nur die entscheidungswesentlichen Unterlagen. Bei einer schriftlichen Prüfung könnten dies etwa die eigene Prüfung inkl. Bewertungsraster, die Aufgabenstellung etc. sein. Es genügt somit, wenn Ihnen Einsicht in diejenigen Unterlagen gewährt wird, die es Ihnen ermöglichen, die Bewertung der PH Luzern nachzuvollziehen und allenfalls die Prüfungsbewertung sachgerecht anzufechten.

Grundsätzlich haben Sie das Recht, Kopien der einsehbaren Akten auf einem Kopiergerät an der PH Luzern herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Kopierkosten gehen zu Ihren Lasten. Bei Standardfragen (sog. Ankerfragen), die sich in den einzelnen Prüfungssessionen wiederholen, haben Sie keinen Anspruch auf Herausgabe von Kopien.

Prüfungsanfechtung

Beschwerdeinstanz:

Eine allfällige Beschwerde müssen Sie beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Rechtsdienst, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, einreichen.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerdefrist beträgt **20 Tage**. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Weder ein Gespräch mit der Dozentin oder dem Dozenten, noch die Prüfungseinsicht unterbrechen diese Frist.

Inhalt, Form und Begründung:

Die Beschwerdeschrift müssen Sie **unterzeichnen** und im Doppel **per Post** einreichen (Eingaben per E-Mail sind unbeachtlich). Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Aus der **Begründung** muss ersichtlich sein, inwiefern und weshalb die angefochtene Verfügung beanstandet wird. Das bedeutet, dass Sie **konkret und detailliert** darlegen müssen, in welchen Punkten und weshalb Sie die ungenügende Bewertung der PH Luzern als nicht korrekt erachten. Wird beispielsweise nur vorgebracht, eine Leistung sei zu tief bewertet, sind die Anforderungen an eine hinreichende Begründung nicht erfüllt. Zu beachten ist hierbei, dass den Dozentinnen und Dozenten bei der Bewertung der Aufgaben ein Ermessen zukommt.

Ausgangspunkt für Ihre Beanstandungen soll die Begründung der PH Luzern für die ungenügende Benotung sein. Diese ist in der Regel aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich. Aus diesem Grund ist es auch sehr wichtig, dass Sie Ihr Recht auf Akteneinsicht rechtzeitig wahrnehmen.

Kosten:

Wenn Sie mit Ihrer Beschwerde unterliegen, haben Sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese betragen mindestens Fr. 900.–. Fehlen Ihnen dazu die finanziellen Mittel, können Sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen.

Behandlung der Beschwerde:

Ob eine Beschwerde inhaltlich überhaupt behandelt werden kann, prüft das Bildungs- und Kulturdepartement nach Eingang der Beschwerde von Amtes wegen.

Das Bildungs- und Kulturdepartement prüft eine formell korrekt eingereichte Beschwerde gegen eine nicht bestandene Prüfung insbesondere, wenn deshalb:

- ein Diplom nicht erteilt wird (z.B. Bachelor oder Master);
- die Studiendauer verlängert wird (z.B. bei einem Fachwechsel);
- ein Studienausschluss erfolgt.

Beschwerden gegen ungenügende Prüfungen, die wiederholt werden können, ohne dass die Studiendauer verlängert wird, werden hingegen in aller Regel nicht behandelt. Ebenso wenig werden Beschwerden gegen genügende Prüfungen behandelt.

Dieses Informationsblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements erarbeitet. Aus diesem Informationsblatt können keine Rechte abgeleitet werden.